

# Satzung des Telekom-Post-Sportverein Bielefeld e. V.

Neue Satzung Stand 15.10.2018

## **A. Allgemeines**

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1930 gegründete Verein führt den Namen Telekom-Post-Sportverein Bielefeld e. V..
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nr. 1403 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
  - d. die Teilnahme an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
  - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
  - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
  - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
  - a. im Stadtportbund Bielefeld e. V. und
  - b. und u. a. in folgenden Fachverbänden: Westdeutscher Volleyballverband e. V., Westfälischer Tennisverband e. V., Badminton Landesverband NRW e. V. .
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Stadtportbundes Bielefeld e. V. nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vereinsrat den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden veranlassen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

5. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, das Leitbild und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern;
  - Fördermitgliedern;
  - außerordentlichen Mitgliedern;
  - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vereinsrates gewählt.
6. Allen Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins unter Einhaltung der Kündigungsfristen. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind

dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch grundgesetzwidrige Äußerungen oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vereinsrat zu richten, der über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlungsverpflichtung (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vereinsrat erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge (Fachbeiträge) erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
4. Für Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, kann der Vereinsrat eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand beschließen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 %-Punkten über dem Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein nach Beschluss des Vorstandes außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vereinsrat kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
2. Sie können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

### § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
  - b. Befristeter bis max. 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vereinsrat eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vereinsrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Vereinsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung bekanntgegeben.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D. Die Organe des Vereins**

### § 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Vereinsrat;
- die Jugendversammlung.

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind nur nach Maßgabe des Absatzes 12 zulässig. Einberufungsform und Frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/ die Versammlungsleiter/in. Der/ die Versammlungsleiter/in bestimmt den/ die Protokollführer/in. Der/die Versammlungsleiter/in kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/ der Versammlungsleiter/in und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 durch den/ die gesetzliche/n Vertreter/in ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Verantwortliche für Finanzen werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der- oder diejenige, der/ die die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten bzw. der Kandidatinnen gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der

erschiedenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstands- und Vereinsratsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/ Kandidatinnen das Amt angenommen haben.

12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen; davon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung. Für die Berechnung der 2-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins und/oder auf der Geschäftsstelle des Vereins durch Aushang spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
13. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur beratend behandelt werden.

#### § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des/ der Verantwortlichen für Finanzen.
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vereinsrat;
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand;
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
5. Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates;
6. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des/ der Verantwortlichen für Finanzen, des/ der Pressesprecher/in und des /der Leiter/in Marketing/Management;
7. Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassungen über form- und fristgerecht eingereichte Anträge.

#### § 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden sowie höchstens 4 weiteren Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Besteht der Vorstand aus einer Personenmehrheit, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzungen eine Geschäftsordnung.

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Fachausschüsse bilden und schließen sowie eine/n Geschäftsführer/in bestellen und abberufen.
3. Der Vorstand hat den Fachausschuss aus weiteren Vereinsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung und Stimmrecht zu bestellen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist mit Ausnahme der Regelung § 15 Abs. 6 unzulässig.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden. Die Sitzungen werden durch den/ die 1. Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Die in Telefonkonferenzen gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

#### § 16 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes;
  - b. den Abteilungsleiter/innen;
  - c. Jugendsprecher/in;
  - d. dem Fachausschuss;
  - e. Geschäftsführer/in;
  - f. Verantwortliche/r für Finanzen;
  - g. Pressesprecher/in;
  - h. Leiter/in Marketing/Management.
2. Aufgaben des Vereinsrates sind insbesondere:
  - a. die Aufstellung des Haushaltsentwurfes und eventueller Nachträge;

- b. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
  - c. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11;
  - d. Kommissarische Bestellungen von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes;
  - e. Beschlussfassung über Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9 Ziffer 4, 5, 8.
3. Die Mitglieder des Vereinsrates haben in der Sitzung des Vereinsrates je 1 Stimme. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Fachausschuss und des/der Geschäftsführer/in. Bei Personalunion besteht für jede Funktion jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsratsmitglieder anwesend sind.
  4. Der Vereinsrat trifft mind. alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vereinsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

### § 17 Abteilungen

1. Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb. Der Vereinsrat kann die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Abteilungsleiter/in. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung darf der Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Vereinsrates.

## **E. Vereinsjugend**

### § 18 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der/die Jugendsprecher/in und
  - b. die Jugendversammlung.

Der/die Jugendsprecher/in ist Mitglied des Vereinsrates.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vereinsrates bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### § 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. nach § 3 Nr. 26, 26 a EStG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsführer/in und/oder Mitarbeiter/in für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter/innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/ die 1. Vorsitzende oder seine Vertretung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

### § 20 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzkassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen und der Ersatzkassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer/in und ein/e Ersatzkassenprüfer/in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer/in und ein/e

Ersatzkassenprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.

3. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates.

### § 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vereinsrat ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitragsordnung;
2. Finanzordnung;
3. Geschäftsordnung für den Vorstand und den Vereinsrat;
4. Ehrenordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vereinsrates.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung die in § 31 a BGB geregelten Grenze (z. Zt. 720,00 €) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (der gesetzlichen Vorgaben) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet (genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert).
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO;
  - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO;
  - das Recht auf Löschung nach Art 17 DS-GVO;
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO;
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n für die Dauer von zwei Jahren in den Fachausschuss, sofern mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

## **G. Schlussbestimmungen**

### § 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/ Liquidatorinnen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendhospiz Bethel der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 18.02.2019